

Mittelschulverordnung¹⁾

RRB vom 10. Dezember 2001 (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf die §§ 3 und 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909²⁾, § 3 des Gesetzes über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963³⁾ und § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999⁴⁾

beschliesst:

I. Führung und Organisation der Mittelschulen⁵⁾

§ 1. Organe

¹⁾ Die Mittelschulen in Solothurn und Olten (Kantonsschule Solothurn beziehungsweise Kantonsschule Olten) bilden je eine selbständige Schule mit eigener Leitungsstruktur.

²⁾ Mit der Leitung werden in jeder Schule beauftragt:

- a) der Direktor oder die Direktorin;⁶⁾
- b) die Schulleitung;
- c) die Leitungen der Abteilungen;
- d) die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen;
- e) die Maturitätskommission;
- f) die Fachmittelschulkommission.⁷⁾

³⁾ Zur übergeordneten Führung und Koordination der Mittelschulen wird eine Mittelschulkonferenz eingesetzt.

§ 2.⁸⁾ Die Schulleitung

¹⁾ Der Direktor oder die Direktorin, die Direktoren und Rektorinnen und der Leiter oder die Leiterin der Dienste bilden zusammen die Schulleitung.

²⁾ Der Regierungsrat stellt den Direktor oder die Direktorin sowie die Direktoren und Rektorinnen an.

¹⁾ Titel Fassung vom 25. April 2006.

²⁾ BGS 414.111.

³⁾ BGS 414.115.

⁴⁾ BGS 122.111.

⁵⁾ Titel eingefügt am 25. April 2006.

⁶⁾ § 1 Absatz 2 Buchstabe a Fassung vom 25. April 2006.

⁷⁾ § 1 Buchstabe f Fassung vom 18. Mai 2004 Fachmittelschulverordnung.

⁸⁾ § 2 Fassung vom 25. April 2006.

414.113

§ 3. Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Schule.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung der Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Hinsicht;
- b) Führung der Ausbildungsgänge gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton;
- c) Gestaltung der Schulentwicklung;
- d) Anstellung der Lehrpersonen;
- e) Anstellung des administrativen und technischen Personals;
- f) Zuteilung der Pensen;
- g) Einsetzung abteilungsübergreifender Projektgruppen.

³ Die Schulleitung kann die Vorbereitung der Geschäfte aufgrund eines Geschäftsverteilungsplanes an ihre Mitglieder delegieren.

⁴ Die Zuordnung der Führungsaufgaben bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

⁵ Das zuständige Departement kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen.

§ 4.¹⁾ Direktion

¹ Die Schulleitung wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt.

² Er oder sie:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und hat die entsprechenden Entscheidungskompetenzen;
- ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalbudgets und trifft entsprechende Entscheide;
- steht der Schulleitung vor und führt den Vorsitz ihrer Sitzungen;
- vertritt die Schule gegen aussen.

§ 5. Die Leitung der Abteilungen

¹ Abteilungen sind die einzelnen Maturitätsprofile, das Untergymnasium und gegebenenfalls die Fachmittelschule. Mehrere dieser Einheiten können durch das Departement führungsmässig zu einer Abteilung zusammengelegt werden.²⁾

² Die Abteilungen werden von Rektoren oder Rektorinnen geleitet.

³ Sie können mehreren Abteilungen vorstehen.

⁴ Zur Unterstützung der Schulleitung und der Abteilungsleitungen können Prorektoren oder Prorektorinnen eingesetzt werden.

§ 6. Aufgaben und Befugnisse der Rektoren oder Rektorinnen

¹ Die Rektoren oder Rektorinnen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie stellen den Betrieb und die Leitung der Abteilung, insbesondere die pädagogische Führung, sicher.

¹⁾ § 4 Fassung vom 25. April 2006.

²⁾ § 5 Absatz 1 Fassung vom 18. Mai 2004 Fachmittelschulverordnung.

- Sie sorgen dafür, dass der erteilte Unterricht und die erbrachten Leistungen den kantonalen und eidgenössischen Anforderungen sowie dem Auftrag der Schulen entsprechen.
- Sie nehmen soweit erforderlich und zugeordnet die abteilungsspezifischen organisatorisch-administrativen Aufgaben wahr.
- Sie übernehmen zugeordnete abteilungsübergreifende Führungsaufgaben.
- Sie widmen einen Teil ihrer Zeit dem Unterricht.

§ 7. *Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen*

¹ Die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz setzt sich aus allen an den Abteilungen unterrichtenden Lehrpersonen sowie einer Vertretung der Schülerschaft zusammen.

² Die an einer Abteilung tätigen Lehrkräfte bilden eine Abteilungskonferenz.

³ Die an einer Klasse tätigen Lehrkräfte bilden eine Klassenkonferenz.

⁴ Die an einer Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräfte bilden eine Prüfungskonferenz.

⁵ Die Lehrkräfte eines Faches bilden eine Fachschaftskonferenz.

⁶ Der Direktor oder die Direktorin präsidiert die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz, der zuständige Rektor oder die zuständige Rektorin die Abteilungskonferenz, die Prüfungskonferenz und die Klassenkonferenz. Die Schulleitung bestimmt die Leitung der Fachschaftskonferenzen.¹⁾

§ 8. *Aufgaben und Befugnisse der Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen*

¹ Die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz kann zu gesamtschulischen Fragen der Pädagogik sowie der Schulentwicklung und -führung Stellung nehmen.

² Die Abteilungskonferenzen können insbesondere zu abteilungsspezifischen Fragen Stellung nehmen.

³ Die Klassenkonferenzen beschliessen über Promotionen.

⁴ Die Prüfungskonferenzen beschliessen über Aufnahmen.

⁵ Die Fachschaftskonferenzen können zu fachspezifischen Fragen Stellung nehmen.

⁶ Die Konferenzen können der Schulleitung oder den Abteilungsleitungen entsprechende Anträge stellen.

§ 9. *Die Maturitätskommission*

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Maturitätskommission. Sie setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen, die in der Regel Fachexperte oder Fachexpertin in einem Unterrichtsfach sind. Von Amtes wegen gehört ihr der Direktor oder die Direktorin an.²⁾

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Maturitätskommission beträgt vier Jahre.

³ Die Kommission konstituiert sich selber.

¹⁾ § 7 Absatz 6 Fassung vom 25. April 2006.

²⁾ § 9 Absatz 1 Fassung vom 25. April 2006.

414.113

§ 10. Aufgaben und Befugnisse der Maturitätskommission

¹ Die Maturitätskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie übt zusammen mit den Fachexperten oder Fachexpertinnen die Aufsicht über den Unterricht und die Maturitätsprüfungen aus.
- Sie setzt die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen fest und entscheidet über die Erteilung der Maturität.
- Sie beurteilt die Maturitätslehrgänge und den Unterricht am Untergymnasium mit Blick auf die in den Lehrplänen festgelegten Anforderungen und wertet die ihr von den Fachexperten oder Fachexpertinnen zukommenden Rückmeldungen über Quervergleiche der Unterrichts- und Prüfungsqualität aus.
- Sie stellt durch regelmässige Kontakte mit der Maturitätskommission der anderen kantonalen Mittelschule vergleichbare Qualitätsanforderungen sicher.

² Das zuständige Departement kann der Maturitätskommission grundsätzliche Fragen aus dem Mittelschulbereich zur Stellungnahme unterbreiten.

§ 11. Fachexperten oder Fachexpertinnen

¹ Die Schulleitung setzt die zur Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben erforderliche Anzahl Fachexperten oder Fachexpertinnen ein.

² Die Fachexperten oder Fachexpertinnen eines Faches bilden für das betreffende Fach eine Expertengruppe. Diese versammelt sich periodisch zur Koordination von Fragen im Zusammenhang mit den Prüfungsinhalten und dem Prüfungsverfahren.

§ 12.¹⁾ Aufgaben und Befugnisse der Fachexperten oder Fachexpertinnen

Zu den Aufgaben und Befugnissen der Fachexperten oder Fachexpertinnen gehören namentlich:

- Sie genehmigen im Rahmen der Expertengruppe auf Vorschlag der Fachlehrpersonen die Aufgaben für die schriftlichen und die Themen für die mündlichen Maturitätsprüfungen beziehungsweise für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule.
- Sie beurteilen mit den prüfenden Fachlehrpersonen zu Händen der Maturitätskommission beziehungsweise der Fachmittelschulkommission die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen beziehungsweise der Abschlussprüfungen und Fachmaturitätsprüfungen der Fachmittelschule.
- Sie besuchen den Unterricht und beraten und unterstützen die Lehrpersonen.
- Sie stellen durch Quervergleiche die Qualität des Unterrichts sowie der Maturitätsprüfungen beziehungsweise der Prüfungen der Fachmittelschulen sicher.

¹⁾ § 12 Fassung vom 18. Mai 2004 Fachmittelschulverordnung.

§ 13.¹⁾ Aufsicht über die Fachmittelschule

Für die Zusammensetzung der Fachmittelschulkommission und deren Aufgaben sowie für das Prüfungswesen wird auf die entsprechenden Vollzugsverordnungen verwiesen (BGS Nr. noch nicht bekannt): Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfung der Fachmittelschule FMS) und (BGS Nr. noch nicht bekannt), Verordnung über die Fachmittelschule des Kantons Solothurn (Fachmittelschulverordnung).

§ 14. Mittelschulkonferenz

¹ In der Mittelschulkonferenz sind die Direktoren oder Direktorinnen der Mittelschulen vertreten und das zuständige Amt, das die Konferenz leitet.²⁾

² Ihr obliegt die Behandlung von und die Beschlussfassung zu schulübergreifenden Fragen.

³ Sie koordiniert und pflegt die Verbindungen zu den abgebenden und insbesondere zu den weiterführenden Schulen.

⁴ Dem zuständigen Departement dient sie als Konsultativorgan.

§ 15. Dienste

¹ Die Dienste bestehen aus dem gesamten administrativen und technischen Personal einer Schule.

² Zu den Aufgaben gehören namentlich die Ressourcenbewirtschaftung sowie der administrative und technische Support für die ganze Schule.

§ 16. Ausführungsbestimmungen

Das zuständige Departement kann im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 17. Allgemeine Kompetenzzuteilung

Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, gehen die Kompetenzen der bisherigen lokalen Rektorenkonferenzen der Kantonsschulen auf die entsprechenden Schulleitungen und die Kompetenzen der kantonalen Rektorenkonferenz der Kantonsschulen auf die Mittelschulkonferenz über.

II. Dauer der Bildungsgänge (§ 5 Mittelschulgesetz)³⁾

§ 17^{bis}.⁴⁾ Gymnasiale Maturitätslehrgänge

Die gymnasialen Maturitätslehrgänge dauern vier Jahre und schliessen in der Regel an die zweite Klasse der Bezirksschulen bzw. an die dritte Klasse der Untergymnasien an.

¹⁾ § 13 Fassung vom 18. Mai 2004 Fachmittelschulverordnung.

²⁾ § 14 Absatz 1 Fassung vom 25. April 2006.

³⁾ Titel eingefügt am 25. April 2006.

⁴⁾ § 17^{bis} eingefügt am 25. April 2006.

414.113

§17^{ter}.¹⁾ Untergymnasien

Die Untergymnasien dauern drei Jahre und schliessen in der Regel an die fünfte Klasse der Primarschule an.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen²⁾

§ 18. Aufhebung geltenden Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Pflichtstundenzahl und Honorierung der Schulleitungen der Kantonsschulen Solothurn und Olten vom 19. Juni 1970³⁾.
2. Das Reglement des Erziehungsdepartementes über die Anrechnung und Entschädigung von zusätzlichen Arbeiten der Lehrkräfte an den Kantonsschulen vom 13. Juli 1976.⁴⁾
3. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Neuordnung der Leitung der Kantonsschulen vom 19. Mai 1964⁵⁾.
4. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Organisation der Kantonsschule Olten vom 28. März 1969⁶⁾.
5. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Schaffung eines dritten Rektorates an der Kantonsschule Olten vom 22. Januar 1975⁷⁾.
6. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Neuordnung der Leitung der Mittelschulen im Kanton Solothurn vom 19. Juni 1970⁸⁾.
7. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Pflichtenheft für den Präsidenten der Rektorenkonferenz der Kantonsschule Solothurn vom 13. März 1964⁹⁾.
8. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Pflichtenheft für die Rektoren der Kantonsschule Solothurn vom 13. März 1964¹⁰⁾.
9. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Pflichtenheft für die Rektoren der Kantonsschule Olten vom 1. Mai 1964¹¹⁾.
10. Das Reglement des Erziehungs-Departementes betreffend Stellenbeschreibung für die Prorektoren der Mittelschulen vom 1. Juli 1970¹²⁾.
11. Die Verordnung über Zuständigkeit zur Einsetzung von Stellvertretern an den Kantonsschulen vom 14. Januar 1977¹³⁾.

¹⁾ § 17^{ter} eingefügt am 25. April 2006.

²⁾ Titel eingefügt am 25. April 2006.

³⁾ BGS 126.515.823.

⁴⁾ BGS 126.515.824.21.

⁵⁾ BGS 414.211.

⁶⁾ BGS 414.211.11.

⁷⁾ BGS 414.211.12.

⁸⁾ BGS 414.212.

⁹⁾ BGS 414.215.1.

¹⁰⁾ BGS 414.216.1.

¹¹⁾ BGS 414.216.4.

¹²⁾ BGS 414.217.1.

¹³⁾ BGS 414.32.

12. Die Verordnung über die Erteilung der Maturität vom 22. Dezember 1987¹⁾).
13. Die Verordnung über Schulreisen an der Kantonsschule Solothurn vom 22. März 1977.²⁾
14. Die Stundentafel für die Handelsschule Solothurn vom 1. Juli 1994³⁾).
15. Die Stundentafel für die Handelsschule Olten vom 1. Juli 1994⁴⁾).
16. Die Stundentafel für das Wirtschaftsgymnasium Solothurn vom 1. Juli 1994⁵⁾).
17. Die Stundentafel für das Wirtschaftsgymnasium Olten vom 1. Juli 1994⁶⁾).
18. Die Stundentafel für die Oberrealschule Solothurn vom 1. Juli 1994⁷⁾).
19. Die Stundentafel für die Oberrealschule Olten vom 1. Juli 1994⁸⁾).
20. Die Stundentafel für die Diplommittelschule Solothurn vom 1. Juli 1994⁹⁾).
21. Die Stundentafel für die Diplommittelschule Olten vom 1. Juli 1994¹⁰⁾).
22. Die Stundentafel für die Verkehrsschule Olten vom 26. Juni 1995¹¹⁾).
23. Die Stundentafel für das Arbeitslehrerinnenseminar Solothurn vom 1. Juli 1994¹²⁾).
24. Die Stundentafel für das Gymnasium Solothurn vom 1. Juli 1994¹³⁾).
25. Die Stundentafel für das Gymnasium Olten vom 1. Juli 1994¹⁴⁾).

§ 19. Änderung bestehender Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse geändert:

1. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Vergütung von Auslagen für die Fortbildung der Lehrkräfte an den Kantonsschulen vom 26. Januar 1973¹⁵⁾:

Ziffer 2 lautet neu:

2. Der von der Schulleitung befürwortete Besuch ist rechtzeitig vor Beginn eines Kurses oder einer Veranstaltung dem Departement für Bildung und Kultur durch die Verwaltung der Schule zu melden.

Ziffer 4 lautet neu:

4. Über die Gewährung von Beiträgen an Auslagen für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen im Ausland oder für Studienreisen

¹⁾ BGS 414.471.
²⁾ BGS 414.694.1.
³⁾ BGS 414.611.
⁴⁾ BGS 414.611.1.
⁵⁾ BGS 414.611.2.
⁶⁾ BGS 414.611.3.
⁷⁾ BGS 414.612.
⁸⁾ BGS 414.612.1.
⁹⁾ BGS 414.613.
¹⁰⁾ BGS 414.613.1.
¹¹⁾ BGS 414.614.2.
¹²⁾ BGS 414.617.
¹³⁾ BGS 414.619.
¹⁴⁾ BGS 414.619.1.
¹⁵⁾ BGS 126.515.824.5.

414.113

entscheiden bis zu 6 Tagen die Schulleitung, für längere Zeit das Departement für Bildung und Kultur.

2. Die Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997¹⁾):

§ 6 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Die Ergänzungsfächer werden an den Schulen profilübergreifend angeboten. Die Koordination obliegt der Schulleitung.

³ Ergänzungsfächer, die nur von wenigen Schülerinnen und Schülern belegt werden, müssen nicht an beiden Standorten geführt werden. Die Mittelschulkonferenz bestimmt den Schulort.

§ 10 lautet neu:

§ 10. Freikurse

Die Schulen legen im Rahmen des vorgegebenen Kostendaches die Freikursangebote fest. Für die Bestimmung des profilübergreifenden Angebotes ist die Schulleitung zuständig.

§ 12 Absatz 2 lautet neu:

² Die Mittelschulkonferenz erlässt Weisungen über die Abfassung und Bewertung der Maturaarbeit und, im Falle von Gruppenarbeiten, über die Grösse der Gruppe und wie die Anteile der einzelnen Schüler festgestellt und beurteilt werden.

§ 14 Absatz 2 lautet neu:

² Die Koordinationskommission Bildung sorgt dafür, dass die Lehrpläne der vorbereitenden Schulen der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen aufeinander abgestimmt werden, damit ein reibungsloser Übertritt gewährleistet ist.

3. Die Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibengebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994²⁾):

§ 5 lautet neu:

§ 5. Härtefälle

In Härtefällen kann die Schulleitung die Einschreibengebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 lautet neu:

§ 7. Einzug und Abrechnung

Die Schulleitung ist für den Gebühren- und Schulgeldereinzug und die Abrechnung mit der Staatskasse besorgt.

¹⁾ BGS 414.114.

²⁾ BGS 414.151.2.

4. Das Reglement über die Aufnahme, Promotion und Entlassung der Schüler für Gymnasium, Oberrealschule, Wirtschaftsgymnasium und Handelsschule (Diplomabteilung und Verkehrsschule) vom 2. März 1973¹⁾:

§ 1 ist aufgehoben.

§ 4 lautet neu:

§ 4. *Beschwerden*

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

§ 15^{bis} Absatz 2 lautet neu:

² Die Mittelschulkonferenz bezeichnet die Kriterien und deren Gewichtung.

5. Das Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn, Verfügung des Erziehungs-Departementes vom 30. März 1998²⁾:

§ 2 ist aufgehoben.

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

§ 12 Absatz 2 lautet neu:

²Die Mittelschulkonferenz bezeichnet die Kriterien und deren Gewichtung.

§ 27 Absatz 3 lautet neu:

³Im Schwerpunktfach Musik setzt sich die Zeugnisnote aus den Leistungen im Klassenunterricht und dem Instrumentalunterricht zusammen. Einzelheiten regelt die Schulleitung.

6. Die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 17. März 1998³⁾:

Die §§ 1, 2 und 3 sind aufgehoben.

§ 17 Absatz 3 lautet neu:

³Im Einverständnis mit der Schulleitung legen die Fachschafts-Konferenzen zusammen mit den Experten oder Expertinnen die erlaubten Hilfsmittel fest.

¹⁾ BGS 414.441.1.

²⁾ BGS 414.441.5.

³⁾ BGS 414.471.11.

414.113

7. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Absenzen- und Disziplinarordnung der Maturitätsabteilungen und der Handelsschule der Kantonsschule Solothurn vom 14. Mai 1976¹⁾:

Der Titel lautet neu: Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Solothurn

§ 14 d) lautet neu:

§ 14. d) *Anlässe von Schülervereinigungen*

Dispensationen für Anlässe von abteilungsübergreifenden Schülervereinigungen regelt die Schulleitung.

§ 15 Absatz 3 lautet neu:

³In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 18 Absatz 1 d) lautet neu:

d) durch das Departement für Bildung und Kultur:

- Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz.

§ 22 Absatz 1 lautet neu:

§ 22. *Strafanzeige*

¹Schüler und Eltern, die unwahre Entschuldigungen ausstellen oder Unterschriften fälschen, können von der Schulleitung beim Richter angezeigt werden.

§ 24 b) lautet neu

b) schriftlich

- gegen Verfügungen des Rektors, der Abteilungskonferenz bzw. der Klassenkonferenz: beim Departement für Bildung und Kultur;
- gegen Verfügungen des Departementes für Bildung und Kultur: beim Regierungsrat.

8. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Olten, die Lehrerbildungsanstalt, das Arbeitslehrerinnenseminar und die Diplommittelschule Solothurn vom 25. März 1997²⁾:

Der Titel lautet neu: Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Olten

§ 13 Absätze 1 und 3 lauten neu:

§ 13. *Besondere Fälle*

¹Dispensationen für Anlässe von abteilungsübergreifenden Schüler- und Schülerinnenvereinigungen regelt die Schulleitung.

¹⁾ BGS 414.482.

²⁾ BGS 414.483.

³ In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 14 Absatz 1 c) und d) lauten neu:

- c) durch die Klassenkonferenz:
- verminderte allgemeine Betragensnote;
 - Androhung der Wegweisung (Ultimatum);
 - vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Konferenz dem Departement für Bildung und Kultur Antrag auf Wegweisung gestellt hat.
- d) durch das Departement für Bildung und Kultur:
- Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz.

§ 17 lautet neu:

§ 17. Meldung; Zeugniseintrag

Die Androhung der Wegweisung ist den Eltern und dem Departement für Bildung und Kultur sofort schriftlich mitzuteilen; sie ist ins nächste Zeugnis einzutragen.

§ 19 b) lautet neu:

- b) schriftlich:
- gegen Verfügungen des Rektors oder die Rektorin, der Klassenkonferenz und der Schulleitung: beim Departement für Bildung und Kultur;
 - gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departementes für Bildung und Kultur: beim Regierungsrat.

9. Die Verordnung über die Unterrichtssprache an den Mittelschulen vom 24. Januar 1983¹⁾:

Ziffer 3 lautet neu:

3. Die Mittelschulkonferenz erlässt soweit notwendig ergänzende Vorschriften.

10. Die Verordnung über die Durchführung von Studienwochen an den Kantonsschulen vom 26. Oktober 1976²⁾:

§ 4 lautet neu:

§ 4. Zeitliche Festsetzung

Die zeitliche Festsetzung der Studienwochen obliegt dem zuständigen Rektorat im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 7 lautet neu:

§ 7. Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton leistet an die Studienwochen Beiträge. Die Zuteilung erfolgt durch die Schulleitung.

¹⁾ BGS 414.62.

²⁾ BGS 414.691.

414.113

² Die Ansätze für die Entschädigung der Leiter werden vom Departement für Bildung und Kultur festgelegt.

§ 8 lautet neu:

Von den Schülern wird ein persönlicher Beitrag erhoben. Die Mittelschulkonferenz setzt hierfür Minimal- und Maximalansätze fest.

11. Die Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen, RRB vom 25. März 1977¹):

§ 5 Absatz 1 litera a) und b) lautet neu:

¹ Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen sind:

- a) das Departement für Bildung und Kultur im Falle von § 3;
- b) die Schulleitung der Kantonsschule beziehungsweise der Rektor der Berufsschule in den übrigen Fällen; die Schulleitung der Kantonsschule kann die Kompetenz an den Verwalter delegieren.

§ 20 lautet neu:

§ 20. Beschwerde

Gegen Verfügungen der Schulleitung, des Verwalters beziehungsweise des Rektors kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur, gegen dessen Verfügungen innert der gleichen Frist beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Der Begriff "Erziehungs-Departement" wird in folgenden Paragraphen durch den Begriff "Departement für Bildung und Kultur" ersetzt:

§ 5 Absatz 2 und § 23.

12. Die Verordnung über die Ankündigung von Veranstaltungen, die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen sowie den Aushang von Mitteilungen und Meinungsäusserungen an den Kantons- und Berufsschulen, RRB vom 25. März 1977²):

§ 2 lautet neu:

Die Ankündigung von Veranstaltungen durch Plakate und Hinweise auf den Anschlagflächen oder durch andere Werbemittel sowie die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen in den Räumen oder auf dem Areal der Schule bedürfen der Bewilligung der Schulleitung beziehungsweise des Rektors der Berufsschule; die Schulleitung kann die Kompetenz an den Verwalter delegieren.

§ 3 lautet neu:

Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen und die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen politischen Inhalts ist das Departement für Bildung und Kultur Bewilligungsinstanz.

¹) BGS 414.71.

²) BGS 414.72.

§ 7 lautet neu:

Gegen Verfügungen der Schulleitung, des Verwalters beziehungsweise des Rektors auf Grund der Bestimmungen der Hausordnung kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur, gegen dessen Verfügungen innert der gleichen Frist beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

§ 20. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 21. Februar 2002 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 1. März 2002.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 18. Mai 2004 am 1. August 2004;
- 25. April 2006 am 1. Januar 2007.